



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 222/2023/2024 3. LIGA

10.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 10.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und Rot-Weiss Essen vom 21.04.2024.

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen des Werfens von Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag vom 07.06.2024 hat die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH nicht zugestimmt und zur Begründung mit Nachdruck darauf verwiesen, der betreffende Essener Spieler sei definitiv nicht am Kopf getroffen worden; gleichwohl seien dort Gegenstände geflogen.

Dieser Darstellung vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen, sie ist zudem unerheblich. Gemäß Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses wird den Mannheimer Zuschauern 'lediglich' vorgeworfen, der betreffende Essener Spieler Voelcke sei von einem 'Gegenstand am Oberkörper' getroffen worden. Dieser Spieler, der nun übrigens für den SV Waldhof Mannheim spielt, hat auf entsprechende Nachfrage schriftlich mitteilen lassen, es seien tatsächlich Gegenstände auf ihn

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



geworfen worden, von denen ihn einer 'am Oberkörper' getroffen habe; es sei ein kurzer Kontakt spürbar gewesen.

Allein das Werfen von Gegenständen stellt aber bereits eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. Innenraum befindlichen Personen dar, vorliegend zudem ganz gezielt gerichtet gegen den im Torjubiläum befindlichen Gästespieler Voelcke, der noch dazu am Körper getroffen wurde. Selbst wenn der Spieler knapp verfehlt worden wäre, hätte dies an der Gefährlichkeit der Aktion und rechtlichen Beurteilung kaum etwas geändert.

Danach bleibt festzuhalten, dass vier Gegenstände (Becher und Feuerzeuge) geworfen wurden, von denen einer einen Gästespieler traf und das Spiel deshalb für drei Minuten unterbrochen werden musste. Somit kann der Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses nur als sehr maßvoll erscheinen. Allein im schriftlichen, summarischen Verfahren hält auch das DFB-Sportgericht die beantragte Strafe für angemessen, gerechtfertigt und gerade noch vertretbar.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH
07.06.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und Rot-Weiss Essen am 21.04.2024 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte, eine vom DFB-Kontrollausschuss bei dem Essener Spieler Voelcke eingeholte Stellungnahme sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute (Nachspielzeit) wurden aus dem Mannheimer Zuschauerbereich im Anschluss an ein Essener Tor mindestens zwei Becher und zwei Feuerzeuge in Richtung der in der Nähe der Eckfahne jubelnden Essener Spieler geworfen. Der Essener Spieler Voelcke wurde von einem Gegenstand am Oberkörper getroffen, erlitt jedoch weder Schmerzen noch eine Verletzung. Das Spiel wurde für drei Minuten unterbrochen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung zunächst grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer Spielunterbrechung zwischen zwei und drei Minuten vorgesehen. Demnach ergibt sich eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.560,- Euro. Unter weiterer Berücksichtigung, dass ein Spieler von einem geworfenen Gegenstand getroffen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 14.06.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –